



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Frau
Gisela Stelzl

Berlin, 27. Mai 2024
Geschäftszeichen:

Referat ZS 2
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Stelzl,

mit Ihrer E-Mail vom 20. Mai 2024 bitten Sie:

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Sämtliche vorliegende Informationen im Zusammenhang mit der Überprüfung des folgenden Gerichtsurteils:
Am 19.04.2021 hat der Bundestagsabgeordnete der CSU und Mitglied des Parlamentarischen Begleitgremiums Covid-19-Pandemie [REDACTED] per E-Mail erklärt, dass ihm das Gerichtsurteil VGW-103/048/3227/2021 des Verwaltungsgerichts Wien mit Bezug auf den PCR-Test nicht bekannt sei. Das Urteil werde überprüft und etwaige Schlüsse würden gezogen werden. Seinen Büroleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter [REDACTED] setzt er hierbei in cc.

Das Wiener Verwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 24. März 2021 festgestellt, dass der PCR-Test "nicht zur Diagnostik geeignet ist" (ab Seite 8, Mitte):

http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsp rechung/103__Sicherheitsverwaltung_2021.html

Zudem verwies das Gericht in seiner Urteilsbegründung darauf, dass die WHO für die Falldefinition eines "Kranken/ Infizierten" das alleinige Abstellen auf den PCR-Test ablehnt.

Hiermit bitte ich um die Zusendung von allen Dokumenten (wie z.B. Vermerke, interne und externe Kommunikation wie Mails, Briefe oder Faxe, Gesprächsvermerke, Vorlagen und Protokolle, Weisungen usw.) im Zusammenhang mit der Überprüfung dieses Wiener Gerichtsurteils sowie der Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, mit welcher Begründung welche Schlüsse hieraus



für Deutschland gezogen wurden. Sofern es eine Einschätzung gab, nach der dieses Urteil im Rahmen der Corona-Politik in Deutschland nicht zu berücksichtigen ist, bitte ich auch um Zusendung dieser Dokumente.

Die Beantwortung der Anfrage dürfte von öffentlichem Interesse sein, da die Urteilsbegründung des Gerichtes gegen eine Testung von Menschen ohne Symptome spricht. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung wurde der PCR-Test in Deutschland allerdings auch zur Testung symptomloser Menschen eingesetzt und diente so als Grundlage für die Corona-Politik.“

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen besteht hingegen nicht.

Ihre Bitte bezieht sich nicht auf Informationen zu den von der Verwaltung des Deutschen Bundestages wahrgenommenen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, auf die der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Meinungen, Wertungen und/oder Rechtsauskünfte sind von dem Informationszugangsanspruch des IFG ebenfalls nicht erfasst.

Unabhängig davon werden externe Links hier aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet und sind daher zur Konkretisierung eines Antrags nicht geeignet.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Nachricht wünschen, bitte ich um Mitteilung bis 11. Juni 2024. Anderenfalls werde ich



davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

